

Schulung zum Beschaffungswesen

Worauf muss ich bei öffentlichen Beschaffungen achten?

27. Mai/11. Juni 2025

Ziele

Sie als Behördenmitglieder und Mitarbeitende, welche Beschaffungen durchführen

- Kennen die wichtigsten Regelungen der IVöB 2019 und deren Bedeutung in der Praxis;
- Haben Ihr Wissen über wichtige Punkte des Beschaffungswesens gefestigt;
- Haben Antworten zu Ihren Fragen im Beschaffungswesen erhalten.

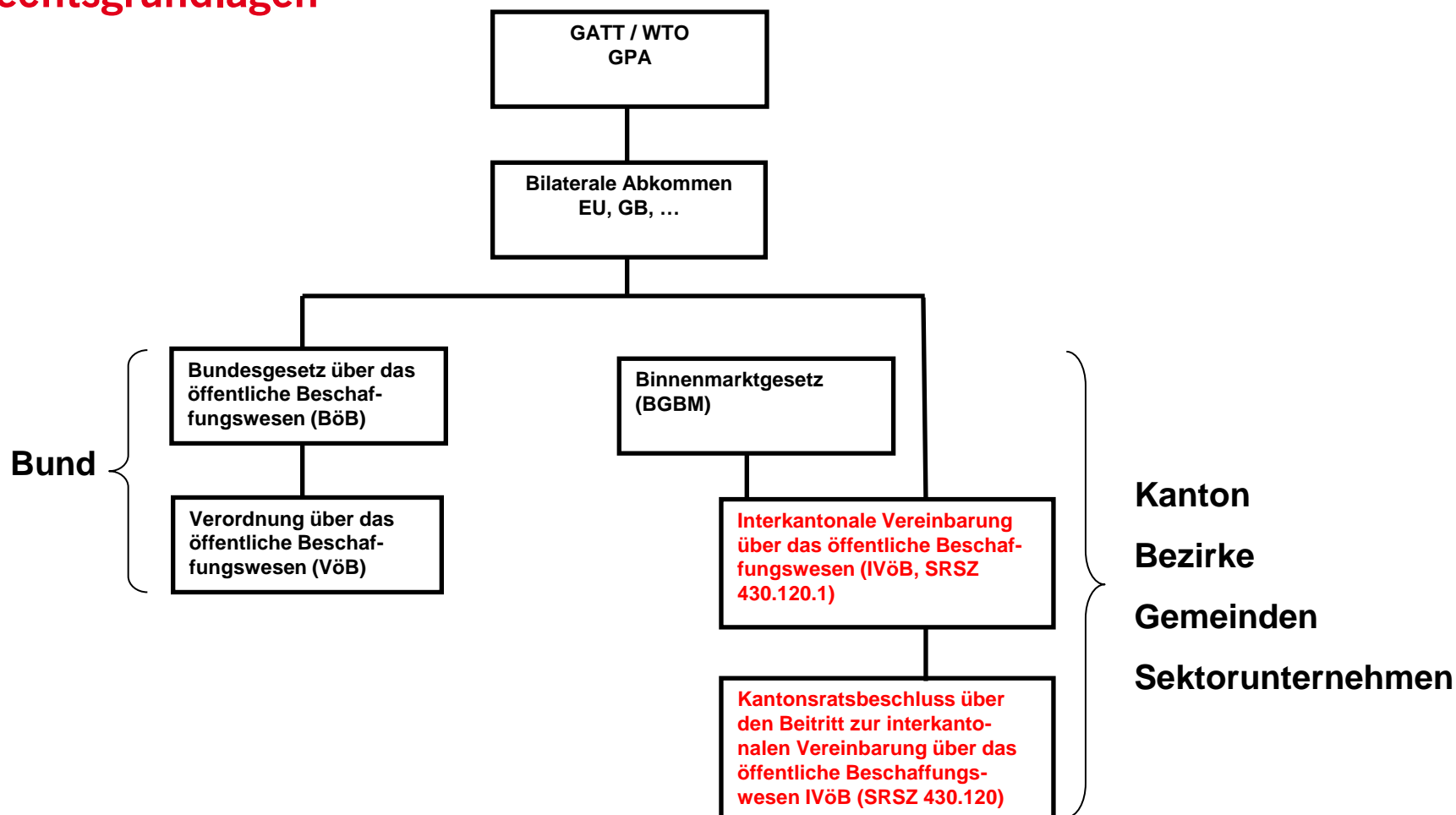
Inhaltsübersicht

- **Welche Gesetze muss ich beachten?** – Rechtliche Grundlagen des Beschaffungswesens
- **Für wen und was gilt das Beschaffungsrecht, welche allgemeinen Grundsätze gelten?** – Geltungsbereich und Allgemeine Grundsätze
- **Welches Verfahren muss ich wählen?** – Verfahrensarten und Schwellenwerte
- **Wie kann ich die Beschaffung optimieren und die Nachhaltigkeit stärken?** – Neuere Instrumente und Möglichkeiten
- **Welches sind die Rahmenbedingungen des Beschaffungsverfahrens?** – Vergabeanforderungen
- **Wer bekommt den Auftrag?** – Zuschlag und Zuschlagskriterien
- **Wie läuft das Beschaffungsverfahren ab?** – Von der Ausschreibung zum Vertragsabschluss
- **Wie sieht der Rechtsschutz aus?** – Rechtsmittel
- **Wo bekomme ich Hilfe?** – Hilfsmittel und Auskünfte
- **Fragen**

Welche Gesetze muss ich beachten?

Rechtliche Grundlagen des Beschaffungswesen

Rechtsgrundlagen



Revision IVöB 2019

- Nur noch 1 (kantonales) Beschaffungsgesetz
- **Harmonisierung** mit Bundesrecht und Recht anderer Kantone
- Vereinfachungen für Anbieter und Vergabestellen
- Verringerung Administrativaufwand
- Förderung des **Wettbewerbs und der Transparenz**
- Massnahmen gegen **Kollusion und Korruption**
- Stärkung des **Nachhaltigkeitsgedankens**
- Nutzung **moderner Informationstechnologien**
- Einheitliche Rechtsprechung
- Gemeinsame Hilfsmittel (→ Beschaffungsleitfaden TRIAS)



Staatsvertragsbereich - Binnenbereich

- Zum Staatsvertragsbereich gehören Beschaffungen, die vom GPA und/oder den Bilateralen Abkommen umfasst werden
 - Staatsvertragsregelungen werden in der IVöB umgesetzt
 - Entscheidend ist Schwellenwert (Anhang 1 IVöB)
 - Unterschiede sind klein:
 - Zusammenfassung der Ausschreibung in Französisch
 - Längere Fristen für Angebotseingabe
 - Kein Einladungsverfahren, freihändiges Verfahren nur als Ausnahme (aber: Bagatellklausel!)

Tipp 1: 1. Prüfung Staatsvertragsbereich anhand Schwellenwert, 2. Prüfung Verfahrensart anhand Schwellenwert

Tipp 2: Immer Fristen gemäss Staatsvertragsbereich verwenden



Für wen und was gilt das Beschaffungsrecht, welche allgemeinen Grundsätze gelten?

Geltungsbereich und Allgemeine Grundsätze

Subjektiver Geltungsbereich: wer untersteht dem Beschaffungsrecht (Art. 4 IVöB)



- **Auftraggeber: Kanton, Bezirke und Gemeinden, gewisse Sektorunternehmen**
 - Staatliche **Behörden** (→ Begriffsdefinition Art. 3 Bst. g)
 - Zentrale und dezentrale **Verwaltungseinheiten**
 - **Einrichtungen** des öffentlichen Rechts (→ Begriffsdefinition Art. 3 Bst. f)
 - Öffentliche und private **Sektorunternehmen** für den Monopolbereich
 - Beauftragte **Dritte**
 - Andere **Träger** kantonaler oder kommunaler Aufgaben
 - Zu mehr als 50 % **subventionierte** Objekte und Leistungen
 - Ausklinkmöglichkeit für Sektoren mit wirksamem Wettbewerb
- } Zusätzlich im Nicht-Staatsvertragsbereich

Objektiver Geltungsbereich: was muss ausgeschrieben werden (Art. 8 und 9 IVöB)

- **Öffentliche Aufträge**

- Erfüllung öffentlicher Aufgaben
- Entgeltlicher Vertrag
- Bauleistungen, Lieferungen und Dienstleistungen
- Gemischte Leistungen: finanziell überwiegender Teil
- Keine Anwendung bei Instate-, Inhouse- und Quasi-Inhouse-Vergaben

- **Übertragung öffentlicher Aufgaben oder Verleihung von Monopolkonzessionen**
(Bsp. Abfallentsorgung, Altkleidersammlung, Parkhausbetrieb)

- Ausschliessliche oder besondere Rechte
- Auslagerungen
- Vorbehalt Spezialrecht (z.B. Eisenbahngesetz, Personenbeförderungsgesetz)



Verfahrensgrundsätze (Art. 11 IVöB)

- **Transparenz, Objektivität, Unparteilichkeit, Gleichbehandlung**
 - Massnahmen gegen Interessenkonflikte, Wettbewerbsabreden
 - Verzicht auf Abgebotsrunden (ausser bei elektronischer Auktion)
 - Vertraulichkeit

- Massnahmen gegen Korruption ausdrücklich erwähnt

<https://www.youtube.com/watch?v=WOH8M4eOJPQ>





Kanton Zürich

Arbeitsschutzbestimmungen, Arbeitsbedingungen, Lohngleichheit und Umweltrecht (Art. 12 IVöB)

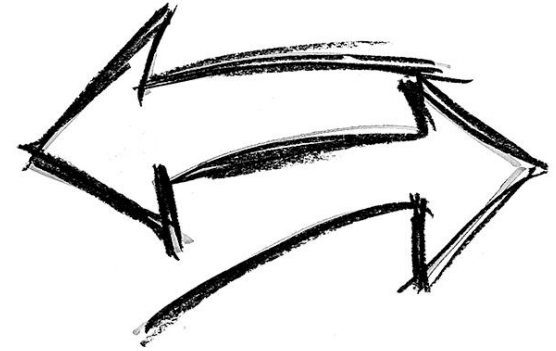
- Einhaltung **Arbeitsschutzbestimmungen, Arbeitsbedingungen** und **Lohngleichheit**
 - Leistungen im Ausland: Einhaltung Kernübereinkommen ILO (→ Anhang 3)
- Einhaltung Vorschriften zum **Schutz der Umwelt**
 - Leistungen im Inland: Schweizerisches Umweltrecht
 - Leistungen im Ausland: Internationale Übereinkommen (→ Anhang 4)



Ausstand (Art. 13 IVöB)

- Explizite **Ausstandsregelung**
 - Persönliches Interesse
 - Partnerschaft, Verwandtschaft, Schwägerschaft
 - In der gleichen Sache tätig
 - Fehlende Unabhängigkeit

- Unmittelbare Rügepflicht
- Entscheid mittels Zwischenverfügung



Vorbefassung (Art. 14 IVöB)

- Wer an Vorbereitung beteiligt war und dadurch Wettbewerbsvorteil hat, ist zum Angebot nicht zugelassen
- Geeignete Mittel, um Wettbewerbsvorteil auszugleichen, sind:
 - Weitergabe Angaben über Vorarbeiten
 - Bekanntgabe der Beteiligten (genügt alleine nicht)
 - Verlängerung der Mindestfristen
- Vorgelagerte Marktabklärung ist nicht Vorbefassung

Bestimmung des Auftragswerts (Art. 15 IVöB)

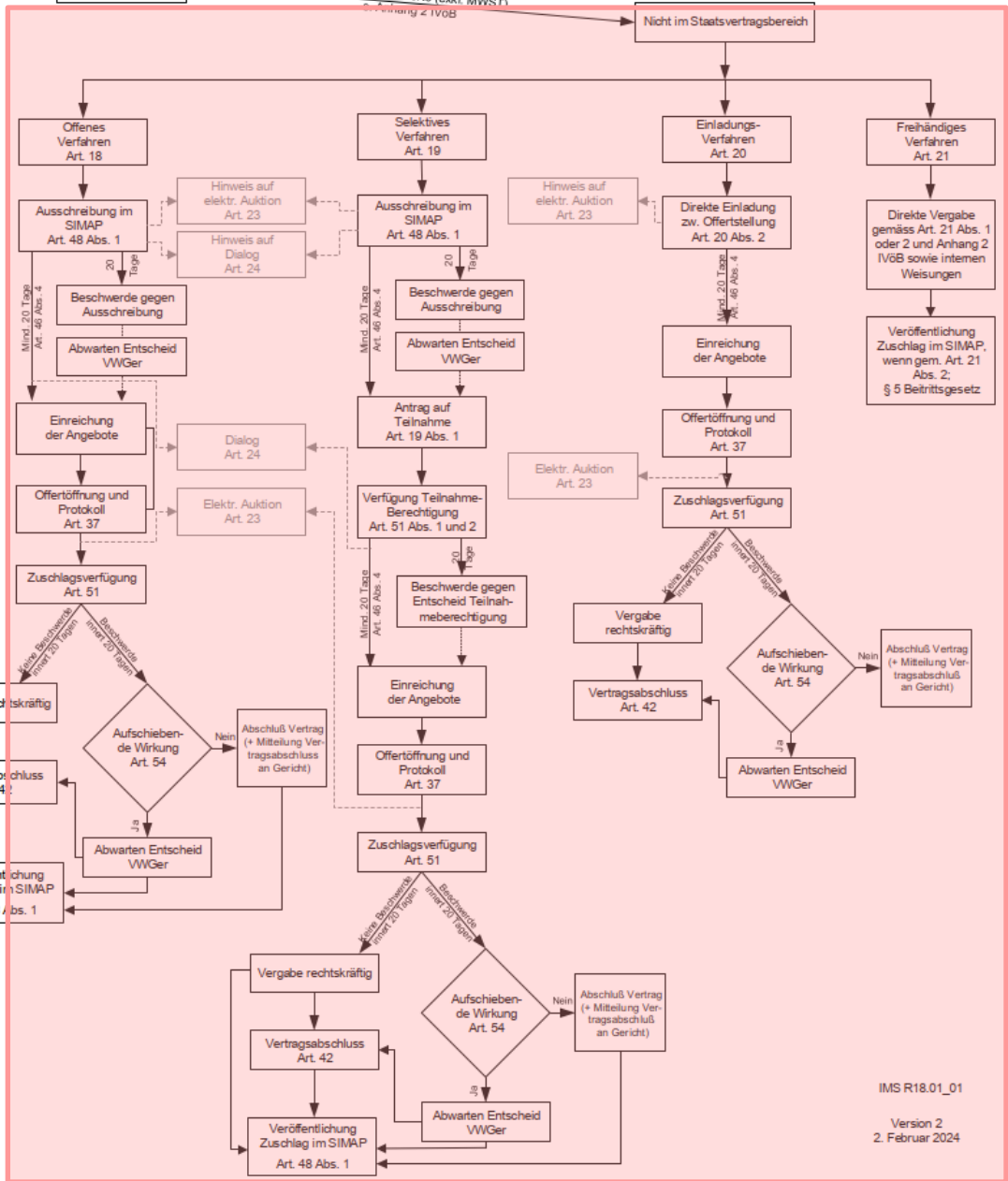
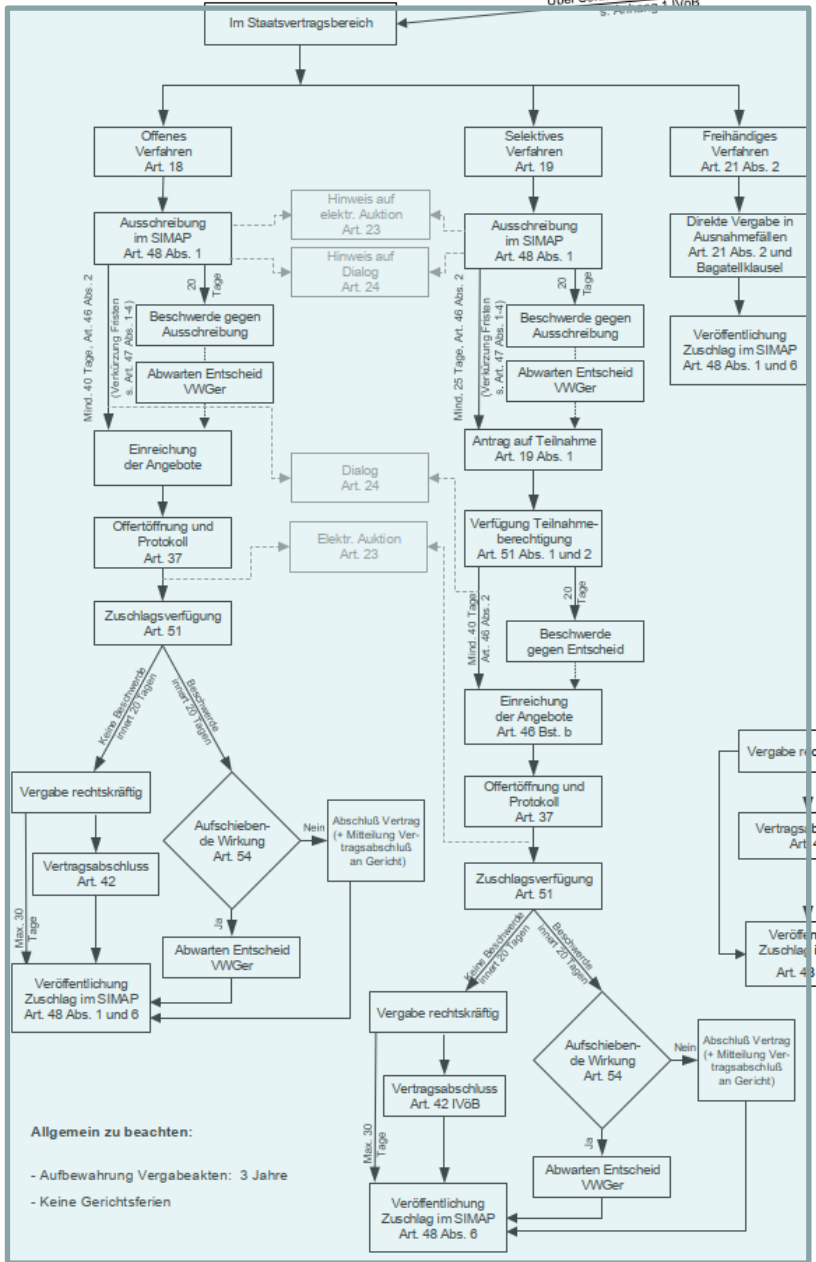
- **Schätzung** des Auftragswerts
 - Keine Aufteilung zur Umgehung
 - Gesamtheit der eng zusammenhängenden gleichartigen Leistungen
 - **Ohne Mehrwertsteuer**
 - Bestimmte Laufzeit: Kumulation ganze Laufzeit
 - Unbestimmte Laufzeit grunds. unzulässig; sonst monatliche Abgeltung x 48
 - Wiederkehrende Leistungen: Abgeltung für 12 Monate

 - Bestimmte Laufzeit in der Regel **nicht länger als 5 Jahre**
 - Abweichung aus wichtigen Gründen (Investitionsschutz, Lebenszyklus)
 - Abweichung ist nicht anfechtbar



Welches Verfahren muss ich wählen?

Verfahrensarten und Schwellenwerte



Allgemein zu beachten:
- Aufbewahrung Vergabeakten: 3 Jahre
- Keine Gerichtsferien

Offenes Verfahren (Art. 18 IVöB)

- Auftrag wird öffentlich ausgeschrieben
- Alle Anbieter können ein Angebot einreichen
- Bagatellklausel (bei Bauleistungen, 20 %, max. 2 Mio. Franken)



Staatsvertragsbereich

	Bauleistungen (Gesamtwert)	Lieferungen	Dienstleistungen
Kanton/Bezirke/Gemeinden	8 700 000 CHF	350 000 CHF	350 000 CHF
Sektorunternehmen	8 700 000 CHF	700 000 CHF	700 000 CHF

Nicht-Staatsvertragsbereich

	Bauleistungen		Lieferungen	Dienstleistungen
	Baunebengewerbe	Bauhauptgewerbe		
alle	ab 250 000 CHF	ab 500 000 CHF	ab 250 000 CHF	ab 250 000 CHF

Selektives Verfahren (Art. 19 IVöB)

- 2-stufige öffentliche Ausschreibung
- Auftrag wird öffentlich ausgeschrieben
- 1. Stufe Antrag auf Teilnahme, 2. Stufe Angebot



Staatsvertragsbereich

	Bauleistungen (Gesamtwert)	Lieferungen	Dienstleistungen
Kanton/Bezirke/Gemeinden	8 700 000 CHF	350 000 CHF	350 000 CHF
Sektorunternehmen	8 700 000 CHF	700 000 CHF	700 000 CHF

Nicht-Staatsvertragsbereich

	Bauleistungen		Lieferungen	Dienstleistungen
	Baunebengewerbe	Bauhauptgewerbe		
alle	ab 250 000 CHF	ab 500 000 CHF	ab 250 000 CHF	ab 250 000 CHF

Einladungsverfahren (Art. 20 IVöB)

- Auswahl von Anbietern
 - Nur im Nicht-Staatsvertragsbereich
 - Keine öffentliche Ausschreibung
 - Wenn möglich mindestens 3 Anbieter
 - Formelles Verfahren (Zuschlagskriterien, formeller Zuschlag)



	Bauleistungen		Lieferungen	Dienstleistungen
	Baunebengewerbe	Bauhauptgewerbe		
alle	unter 250 000 CHF	unter 500 000 CHF	unter 250 000CHF	unter 250 000 CHF

Freihändiges Verfahren ordentlich (Art. 21 Abs. 1 IVöB)

- Formlose Direktvergabe
- Nur im Nicht-Staatsvertragsbereich
- Keine öffentliche Ausschreibung
- Mehrere Vergleichsofferten zulässig
- Verhandlungen möglich
- Kein formeller Zuschlag

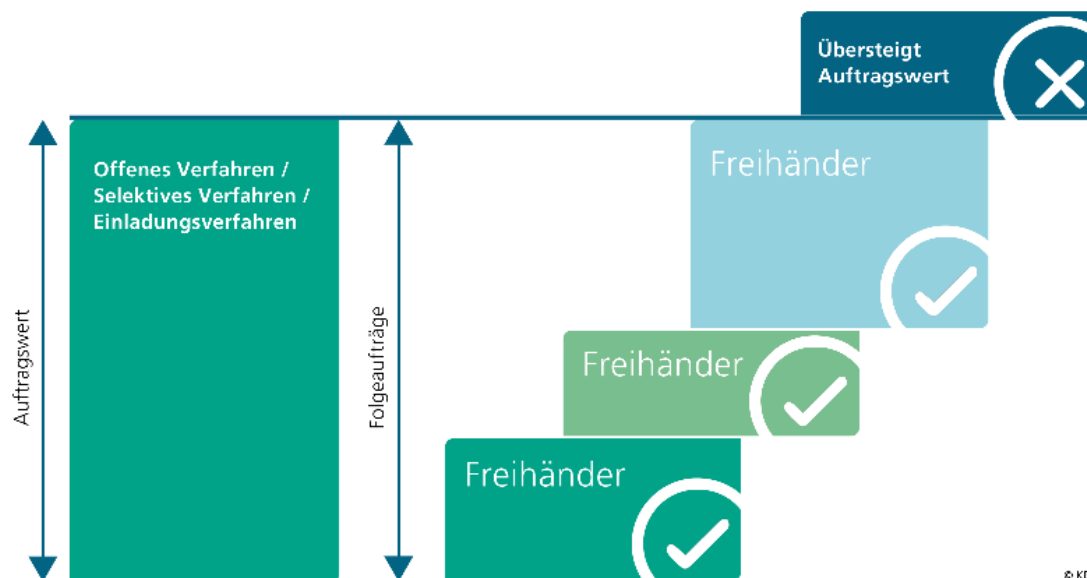


	Bauleistungen		Lieferungen	Dienstleistungen
	Baunebengewerbe	Bauhauptgewerbe		
alle	unter 150 000 CHF	unter 300 000 CHF	unter 150 000 CHF	unter 150 000 CHF

Freihändiges Verfahren Ausnahme (Art. 21 Abs. 2 IVöB)



- Formlose Direktvergabe über Schwellenwert
 - Im Staatsvertragsbereich und im Nicht-Staatsvertragsbereich
 - Dokumentation (Begründung)
 - Formeller Zuschlag und Publikation des Zuschlags
- Bsp:
 - Keine Angebote (lit. a)
 - Techn. Besonderheit (lit. c)
 - Dringlichkeit (lit. d)
 - Folgebeschaffung (lit. e)
 - Folgeauftrag aus Wettbewerben (lit. i)
- Grenze: **urspr. Auftragswert**



Wie kann ich die Beschaffung optimieren und die Nachhaltigkeit stärken?

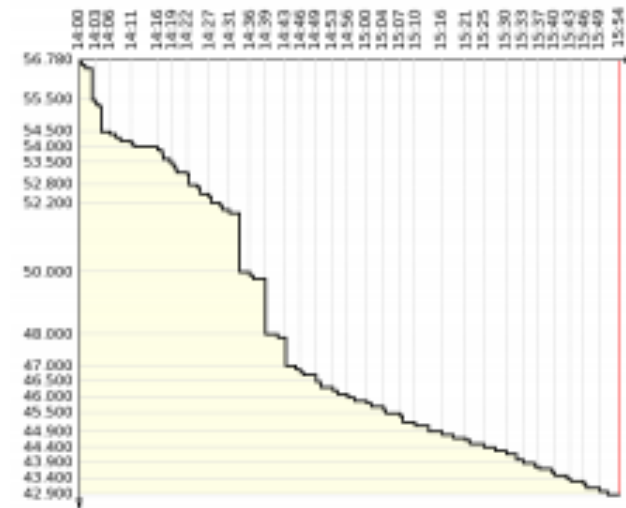
Neuere Instrumente und Möglichkeiten

Elektronische Auktion (Art. 23 IVöB)

- Instrument, nicht eigenständiges Verfahren
- Prozess, bei dem sich Anbieter gegenseitig über- oder unterbieten können
- Automatisierte Bewertung von bestimmten Angebotsparametern (v.a. Preis, evtl. andere quantifizierbare Komponenten, z.B. Lieferfrist)
- Nur bei der Beschaffung von standardisierten Leistungen (Vergleichbarkeit!)
- 2-stufig: zuerst (nicht-automatisierte) Präqualifikation, dann elektronische Steigerung
- Bedingt spezielle Systeme/Software!

Beispiel: Heizöllieferung

Beispiel Auktionschart (Standardauktion)



Dialog (Art. 24 IVöB)

- Instrument, nicht eigenständiges Verfahren
- Unklarheit über die auf dem Markt (bald) vorhandenen Möglichkeiten
- Weiterentwicklung von Lösungswegen oder Vorgehensweisen bei komplexen Beschaffungen, bei der Beschaffung intellektueller Dienstleistungen oder bei innovativen Vorhaben
- Vorteil für Auftraggeber: spezifisches Fachwissen der Anbieter einbeziehen
- Vorteil für Anbieter: Konkretisierung der Angebote im Verlauf des Prozesses
- Strukturiertes Verfahren (Vorbefassung!), aber grosses Ermessen
- **Hinweis auf Dialog bereits in Ausschreibung**
- Dialog erfolgt grundsätzlich bilateral und vertraulich (multilateral anspruchsvoll)
- Transparenzgebot (Auswahl Dialogpartner, Dokumentation)
- **Keine Preisverhandlungen!**
- **Nichtfortführung des Dialogs als anfechtbare Verfügung!**



Beispiel: Entwicklung IT-Applikation

Rahmenverträge (Art. 25 IVöB)

- Rahmen für späteren Einzelbezug
 - Bei allen Verfahrensarten
 - Preisbewertung: zu erwartende (wahrscheinliche) Menge, nicht Maximalmenge
 - Mit mehreren Leistungserbringern nur aus zureichenden, sachlichen Gründen (z.B. Versorgungssicherheit)
 - Maximale Laufzeit: 5 Jahre (in begründeten Fällen länger; keine unbestimmte Laufzeit)
 - Leistungsgegenstand hinreichend zu spezifizieren (mind. bestimmbar, maximaler Leistungsumfang)
 - Einzelverträge dürfen Rahmen inhaltlich nicht wesentlich ändern
 - Einzelverträge ohne Zuschlagsverfügung (keine Beschwerdemöglichkeit)



Beispiel: Prüflabor Bauherr, Revisionsstelle, Expertentätigkeit

Wettbewerbe und Studienaufträge (Art. 22 IVöB)

- Spezialfälle
- Regelung des Verfahrens im Einzelfall
- Nach den Grundsätzen der IVöB
- Subsidiär nach den Bestimmungen von Fachverbänden (SIA 142/143)





Nachhaltigkeit (1)

- Teilnahmebedingungen
 - **Soziale:** Einhaltung minimaler Sozialstandards (Arbeitsschutz, Arbeitsbedingungen, Lohngleichheit)
 - **Wirtschaftliche:** Bezahlung von Steuern und Sozialversicherungsabgaben
 - **Ökologische:** Einhaltung Umweltrecht
- Definition des Beschaffungsgegenstandes (technische Spezifikationen)
 - **Soziale:** höhere Sozialstandards, Barrierefreiheit von Fahrzeugen
 - **Ökologische:** Wiederverwendung von Bauteilen (Kreislaufwirtschaft), Anteil Recycling-Material, Vorgaben zu Produktionsverfahren, Obergrenze bei Energieverbrauch oder CO₂-Emissionen, Label

Nachhaltigkeit (2)

- Eignungskriterien
 - **Ökologische:** Besonderes Umwelt-Know-how, Umwelt-Managementsystem, Abgasnorm-Kategorie
- **Zuschlagskriterien**
 - **Soziale:** Eingliederungsplätze für Langzeitarbeitslose, höhere Sozialstandards, soziales Engagement (auftragsbezogen?)
 - **Wirtschaftliche:** Lebenszykluskosten (statt Investitionskosten)
 - **Ökologische:** Abgasnorm-Kategorie, nachhaltige Bauweise, CO₂-Bilanz, Verwertungskonzept, Flottengrösse mit emissionsfreiem Antrieb



Welches sind die Rahmenbedingungen des Beschaffungsverfahrens?

Vergabeanforderungen

Teilnahmebedingungen (Art. 26 IVöB)

- Auftragsunabhängig, gelten von Gesetzes wegen
 - In Ausschreibungsunterlagen anzugeben
 - Einhaltung in jedem Zeitpunkt des Vergabeverfahrens → sonst Ausschluss
 - Nachweis durch Selbstdeklaration, Verzeichnisse, Bescheinigungen, Lohngleichheitsnachweis etc.



Beispiele:

- Arbeitsschutzbestimmungen, Arbeitsbedingungen
- Lohngleichheit
- Umweltrecht
- Bezahlung Steuern und Sozialversicherungsbeiträge
- Keine Wettbewerbsabreden

Eignungskriterien (Art. 27 IVöB)



- Auftragsbezogen
- Fähigkeiten und Kapazitäten in fachlicher, finanzieller, wirtschaftlicher, technischer, organisatorischer Hinsicht
- Dürfen wirksamen Wettbewerb nicht behindern oder verunmöglichen, keine unsachgemässen Kriterien (z.B. orts-, geschlechterbezogene EK)
- Doppelbewertung als EK und ZK zulässig
- Nachweis durch Referenzen, Betreibungsregisterauszug, Organigramm, Lebenslauf, Umsatzdeklaration, ISO-Zertifikat, usw.

Beispiele:

- Erfahrungen (z.B. Referenzpersonen und/oder -projekte)
- Qualifikation der Schlüsselpersonen
- Personal-/Produktionskapazität
- Materialausstattung
- Zertifizierung

Verzeichnisse (Art. 28 IVöB)

- Liste geeigneter Anbieter
- Gefahr der fehlenden Aktualität
- Verzeichnis muss öffentlich zugänglich sein
- Auch nicht verzeichnete Anbieter mit Eignung müssen zugelassen werden



Technische Spezifikationen (Art. 30 IVöB)

- Merkmale des Beschaffungsgegenstandes
 - Funktion, Leistung, Qualität, Sicherheit, Abmessungen, Produktionsverfahren, Kennzeichnung, Verpackung etc.
 - I.d.R. Nennung von Firmen/Marken/Typen/Produzenten nicht zulässig
 - «oder gleichwertig»
- ökologisch motivierte technische Spezifikationen

Beispiele: bestimmter Anteil Recyclingbaustoffe, ökologische Mindestanforderungen an Fahrzeugtypen, Anforderungen an Energieeffizienz



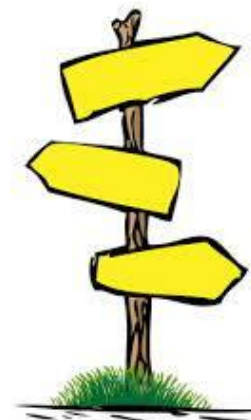
Bietergemeinschaften und Subunternehmer (Art. 31 IVöB)

- zulässig, soweit nicht ausgeschlossen
- Mehrfachbewerbungen von Subunternehmern oder in Bietergemeinschaften ausgeschlossen (ausser ausdrücklich zugelassen)
- **charakteristische Leistung ist durch Hauptanbieter zu erbringen**
- Tochtergesellschaften gelten als Subunternehmer



Lose, Teilleistungen und Varianten (Art. 32 und 33 IVöB)

- Lose/Teilleistungen: (zulässige) Aufteilung des Auftrags
 - Grundsätzlich Gesamtangebot, wenn nicht Aufteilung in Lose vorgesehen
 - Keine Aufteilung zur Umgehung der Schwellenwerte
 - Zuschlag von einzelnen Losen muss vorbehalten werden
- Varianten: andere Art der Zielerreichung
 - Unternehmervarianten möglich, wenn nicht ausdrücklich ausgeschlossen
 - Auf jeden Fall muss Amtsvorschlag eingereicht werden
 - Anderer Lösungsansatz oder anderer Lösungsweg, aber gleicher Leistungsgegenstand (funktional gleichwertig)
 - Preisvariante ist keine «Variante»



Wer bekommt den Auftrag?

Zuschlag und Zuschlagskriterien

Zuschlag (Art. 41 IVöB)

- Vorteilhaftestes Angebot
 - Bestes Preis-/Leistungsverhältnis
 - **Nicht billigstes Angebot**
 - Bewertung anhand von vordefinierten Zuschlagskriterien



Zuschlagskriterien (Art. 29 IVöB) (1)



- **Preis**
 - Zwingendes Kriterium, mindestens 20 % Gewichtung
- **Qualität**
 - Grundsätzlich zwingendes Kriterium
 - Ausnahme: standardisierte Leistungen
- **Lehrlingsausbildung**
 - Nur im Nicht-Staatsvertragsbereich (vergabefremd)
- **Arbeitsplätze für ältere Arbeitnehmer oder Wiedereingliederung Arbeitsloser**
 - Nur im Nicht-Staatsvertragsbereich (vergabefremd)



Zuschlagskriterien (Art. 29 IVöB) (2)

- **Nachhaltigkeit**

→ Schon immer vorgesehen

→ **Verstärkte Bedeutung** (→ Zweckbestimmung Art. 2, Einhaltung Umweltrecht Art. 12, technische Spezifikationen Art. 30, Zuschlag Art. 41)

Beispiele: CO₂-Bilanz, Energieeffizienz, Schadstoffausstoss, Holz mit Nachhaltigkeitslabel, Recyclingmaterial, Lebenszykluskosten

<https://www.woeb.swiss/>



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

WÖB Wissensplattform
nachhaltige öffentliche
Beschaffung

Hier auf der Wissensplattform nachhaltige öffentliche Beschaffung WÖB finden Sie Informationen und Instrumente, die von Beschaffungsstellen und Fachpersonen aller föderalen Ebenen bereitgestellt und genutzt werden.

Aktuell  Neue Inhalte 

 **Güter und Dienstleistungen** Alle auswählen

Nahrungsmittel und Getränke Textilien und Bekleidung Fossile Brennstoffe

Nicht-fossile Brennstoffe Chemikalien inkl. Reinigungsmittel Medizinische Produkte

Zuschlagskriterien (Art. 29 IVöB) (3)

- **Plausibilität des Angebots**
 - Neues Kriterium seit Revision IVöB
 - Bewertungsabzug, wenn Aufwand signifikant unterschätzt oder Schwierigkeit eines Vorhabens nicht erkannt (=/ Ausschluss)
 - In krassen Fällen Ausschluss wegen ungewöhnlich tiefem Angebot
 - **Angabe in Ausschreibungsunterlagen, wie Bewertung konkret erfolgen soll**

- **Verlässlichkeit des Preises (pro memoria)**
 - Kein Kriterium gemäss IVöB (nur BöB)
 - Idee: Korrektur «unrealistischer» (tiefer) Preisangebote
 - Regelung anders möglich (Unterangebot → Ausschluss, Plausibilität)



Zuschlagskriterien (Art. 29 IVöB) (4)

- **Preisniveau**

- Kein Kriterium gemäss IVöB
- Einführung für Kanton SZ (Beitrittsgesetz)

- Kann-Kriterium
- Vorbehalt internationaler Verpflichtungen → nur Nicht-Staatsvertragsbereich
- Komplexe Beurteilung (Grundlage Preisniveau, Herkunft Material, Deklaration)



Preisniveaurechner Bund:
Beispiel Herkunft Material



Wie läuft das Beschaffungsverfahren ab?

Von der Ausschreibung zum Vertragsabschluss

Ausschreibung und Ausschreibungsunterlagen (Art. 35 und 36 IVöB)



- Angabe aller wichtigen Informationen
- **Grundzüge** in der Ausschreibung, **Details** in den Ausschreibungsunterlagen
- Auftraggeber, Auftrags- und Verfahrensart, Leistungsbeschreibung, Ort, Zeitpunkt etc.
- Beschränkung Lose und Teilangebote
- Beschränkung Bietergemeinschaften und Subunternehmer
- Beschränkung von Varianten
- Hinweis auf elektronische Auktion oder Dialog
- Zugelassene vorbefasste Anbieter
- 2-Couvert-Methode (Leistung und Preis in separaten Couverts)
- Authentifizierung und Verschlüsselung bei elektronischer Eingabe
- Regeln der elektronischen Auktion

Fristen (Art. 46 und 47 IVöB)

- Zeitbedarf für Angebotserarbeitung
 - 40 Tage im offenen Verfahren im Staatsvertragsbereich
 - 25 Tage im selektiven Verfahren im Staatsvertragsbereich
 - 20 Tage im Nicht-Staatsvertragsbereich
 - 10 Tage bei nachgewiesener Dringlichkeit, Vorankündigung oder bei wiederkehrenden Ausschreibungen
- **Verkürzungsmöglichkeiten um je 5 Tage, wenn:**
 - Ausschreibung elektronisch veröffentlicht wird
 - Ausschreibungsunterlagen gleichzeitig elektronisch veröffentlicht werden
 - Angebotseingabe elektronisch erfolgen kann



Beispiel: Publikation auf simap → minus 10 Tage

Angebotsöffnung und Prüfung der Angebote (Art. 37 und 38 IVöB)

- Auswertung der Angebote
 - 4-Augen-Prinzip
 - Erstellung Protokoll
 - Zustellung des Protokolls unmittelbar nach Offertöffnung
 - Öffentliche Offertöffnung möglich

 - Prüfung der Einhaltung der Formerfordernisse
 - Korrektur offensichtlicher Rechnungsfehler (fehlerhafte arithmetische Operation)
 - Erläuterungen möglich → keine Änderung des Angebots

 - Bei ungewöhnlich niedrigen Angeboten müssen Erkundigungen eingeholt werden
 - 2-Couvert-Methode (separat für Leistung und Preis)



Bereinigung und Bewertung der Angebote (Art. 39 und 40 IVöB)

- Klärung von Missverständnissen und Füllung echter Lücken in den Ausschreibungsunterlagen
 - Angebote vergleichbar machen
 - Optimierung des Leistungsgegenstandes (**keine Nachbesserung** unvollständiger oder nicht den Ausschreibungsunterlagen entsprechender Angebote!)
 - Preisanpassungen u.U. möglich, aber keine Abgebote
 - Protokollierung der Resultate der Bereinigung
- Möglichkeit Shortlist (nur Auswertung der besten Angebote)





Abbruch (Art. 43 IVöB)

- Beendigung ohne Vergabe
- Aus sachlichen Gründen, keine Diskriminierung von Anbietern
- Beispiele:
 - Anforderungen nicht erfüllt
 - Vorteilhaftere Angebote zu erwarten
 - Kostenrahmen deutlich überschritten
 - Wesentliche Änderung der nachgefragten Leistung
- Kein Anspruch auf Entschädigung bei gerechtfertigtem Abbruch

Ausschluss und Widerruf des Zuschlags (Art. 44 IVöB)

- Keine Berücksichtigung Angebot
 - Ausschluss während Verfahren, Streichen aus Verzeichnis oder Widerruf eines erteilten Zuschlags
 - Entweder sichere Kenntnis, z.B. Korruption, Konkurs (→ Abs. 1)
 - Oder hinreichende Anhaltspunkte, z.B. Wettbewerbsabreden, Insolvenz (→ Abs. 2)
 - **In der Praxis häufig:** nicht erfüllte Eignungskriterien; grobe Formfehler; erhebliche Abweichungen von den verbindlichen Ausschreibungsunterlagen (Abs. 1 lit. a und b)
- **Sonderfall: Schlechte Erfahrungen bei früheren öffentlichen Aufträgen**
 - objektive und schwerwiegende Mängel
 - Erfahrungen dokumentieren




Sanktionen (Art. 45 IVöB)

- Strafkompetenz der Vergabestelle
 - Ausschluss von künftigen Vergaben für bis zu 5 Jahren
 - Busse von bis zu 10 % der Angebotssumme
 - Zuständig ist jeweiliger Auftraggeber
 - InöB führt eine (nicht öffentliche) Liste sanktionierter Anbieter
 - Finanzielle Beiträge können zurückgefordert werden
- Bezirke und Gemeinden: Meldung von Ausschlüssen an Baudepartement

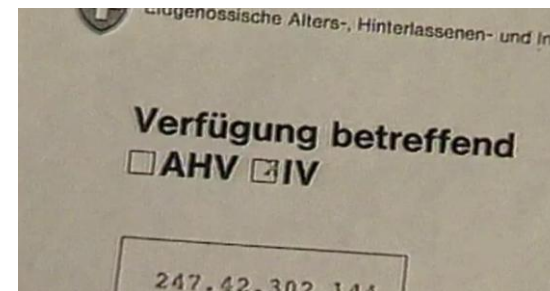


Publikation (Art. 48 IVöB)

- Bekanntmachung  **Veröffentlichungen**
- Vorankündigung, **Ausschreibung**, **Zuschlag**, Abbruch
- Auch (überschwellige) freihändige Zuschläge gemäss Ausnahmeregelung (Art. 21 Abs. 2 IVöB)
- Ausschreibungsunterlagen in der Regel zeitgleich und elektronisch
- Im Staatsvertragsbereich Zusammenfassung in französischer Sprache
- Zwingend auf Internetplattform (→ **simap.ch**), keine Publikation in Amtsblatt
- Zuschläge innerhalb von 30 Tagen zu publizieren

Verfügungen (Art. 51 IVöB)

- Bindender, hoheitlicher Akt
- **Ausschreibung**, Auswahl im selektiven Verfahren, Aufnahme in/Streichung aus Verzeichnis, Ausstandsentscheid, **Zuschlag**, Widerruf, **Abbruch**, **Ausschluss**, Sanktion
- Veröffentlichung (simap.ch) und/oder individuelle Zustellung
- Summarische Begründung (bei Zuschlag: Vorteile des berücksichtigten Angebots = welches Zuschlagskriterium hat Ausschlag gegeben)
- Kein Anspruch auf rechtliches Gehör
- Rechtsmittelbelehrung (→ Verwaltungsgericht, Frist 20 Tage)
- Ggf. Begründung für freihändige Vergabe



Vertragsabschluss (Art. 42 IVöB)

- Übereinstimmende Willenserklärung
 - Kein Anspruch auf Vertragsabschluss
 - Nach Ablauf der unbenutzten Beschwerdefrist
 - Bei Beschwerde nach Entzug der aufschiebenden Wirkung
 - Mitteilung an Gericht, wenn keine aufschiebende Wirkung oder aufschiebende Wirkung entzogen



Wie sieht der Rechtsschutz aus?

Rechtsmittel

Beschwerde (Art. 52 IVöB)

- Anfechtung bei Verwaltungsgericht (einzige Instanz)
 - **Gegen Verfügungen** (siehe Art. 53 Abs. 1 IVöB)
 - Keine Beschwerde gegen freihändige Vergaben (Ausnahme: freihändige Vergaben gemäss Art. 21 Abs. 2 IVöB)
 - Beschwerde wegen falscher Verfahrenswahl oder Zuschlag aufgrund Korruption immer möglich
 - Beschwerdeverfahren richtet sich im Übrigen nach VRP
 - In der Praxis meist Beschwerde gegen Zuschlag und/oder Verfahrensausschluss



Aufschiebende Wirkung (Art. 54 IVöB)

- Hemmung der Rechtswirkungen
 - Von Gesetzes wegen keine aufschiebende Wirkung
 - Auf Antrag
 - Gemäss Praxis VGer in der Regel superprovisorisch aufschiebende Wirkung
 - Schadenersatz bei rechtsmissbräuchlichem oder treuwidrigem Gesuch (selten)

Beschwerdefrist und -gründe (Art. 56 IVöB)

- Frist für Einreichung Beschwerde
 - Frist 20 Tage seit Eröffnung
 - Keine Gerichtsferien
- Gründe für Beschwerde
 - Rechtsverletzungen, unrichtige/unvollständige Sachverhaltsfeststellungen
 - Ermessen kann nicht überprüft werden (ausser Überschreiten / Missbrauch)



Wo bekomme ich Hilfe?

Hilfsmittel und Auskünfte

Hilfsmittel



- Beschaffungsleitfaden TRIAS

www.trias.swiss

[Beispiel](#)

- gemeinsamer Beschaffungsleitfaden des Schweizerischen Gemeindeverbandes (SGV), des Schweizerischen Städteverbandes (SSV), der Kantone (BPUK) und des Bundes (BKB und KBOB)
- Faktenblätter zu wichtigen Themen
- Interaktive Führung durch den Beschaffungsprozess
- Webseite Kanton Schwyz

www.sz.ch/unternehmen/beschaffungswesen

Hilfsmittel

- Simap.ch

simap.ch

- Literatur

Hans Rudolf Trüeb: Handkommentar zum Schweizerischen Beschaffungsrecht

The logo for simap.ch features the text 'simap.ch' in a black, lowercase, sans-serif font. A thick, orange, stylized oval shape is positioned behind the letters 'i', 'm', and 'a', partially overlapping them. The letters 'p' and '.ch' are positioned to the right of the oval.



Hilfsmittel

- Materialien
 - Musterbotschaft vom 16. Januar 2020
 - Bericht und Vorlage an den Kantonsrat vom 24. August 2021 (RRB 543/2021)

- Ausbildung

Berufsprüfung «Spezialist/in öff. Beschaffungswesen»

<https://www.iaob.ch/de/spezialist-in-%C3%B6ffentliche-beschaffung-efa>

Nützliche Links

- Allgemein

<https://www.bkb.admin.ch>

<https://www.kbob.admin.ch>

<https://www.ecobau.ch> (Baubeschaffungen)

- Nachhaltigkeit, Label

<https://www.woeb.swiss> (Wissensplattform)

<https://prozirkula.ch/> (Kreislaufwirtschaft)

<https://oeffentlichebeschaffung.kompass-nachhaltigkeit.ch>

<https://www.sustainabilitymap.org> (e, f)

<https://labelinfo.ch>

<https://www.siegelklarheit.de>

<https://www.topten.ch> (Werte für tech. Spezifikationen)

<https://treeze.ch/de/rechner> (Umweltrechner)

- Veranstaltungen

<https://www.pusch.ch>

Auskünfte

Fachstelle Beschaffungswesen des Kantons Schwyz

- Urs Achermann, Departementssekretär
- Daniel Höfliger, stv. Departementssekretär

Baudepartement des Kantons Schwyz
Departementssekretariat
Olympstrasse 10
6440 Brunnen
041 819 25 15
bd@sz.ch

Fragen

